

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a5881b32-46b1-3347-b1ff-212769f76b3c>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien (TRBA 100)
Amtliche Abkürzung	TRBA 100
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe

Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien (TRBA 100)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2013 (GMBI S. 1010)

Geändert durch die Bek. vom 30. Juni 2014 (GMBI S. 803)

– **Bek. d. BMAS v. 17.10.2013 – IIIb 3-34504-7** –

Die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen wieder.

Sie werden vom **Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS)** unter Beteiligung des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Die TRBA 100 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der [Biostoffverordnung](#) und der [Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge](#). Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
------------------	-----------

Anwendungsbereich	1
Zielsetzung	2
Begriffsbestimmungen	3
Gefährdungsbeurteilung	4
Schutzmaßnahmen	5

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Arbeitsmedizinische Prävention	6
Spezies-bezogene Schutzmaßnahmen für biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3(**)	Anlage 1
Literatur	Anlage 2